



Den Rechtsstaat stärken – Neue Regelungen für Schöffinnen und Schöffen und die juristische Ausbildung: Der Gesetzentwurf¹ im Überblick

Wesentliche Neuerungen	• Anforderungen an das Schöffenamtsamt: Es soll gesetzlich klargestellt werden, dass Personen nicht in das Schöffenamtsamt berufen werden können, wenn sie keine Gewähr dafür bieten, dass sie für die freiheitlich demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes eintreten. Außerdem soll nun vom Schöffenamtsamt ausgeschlossen werden, wer wegen einer vorsätzlichen Tat zu einer Geldstrafe von mehr als 90 Tagessätzen oder jeglicher Freiheitsstrafe verurteilt wurde. • Blockaden der Schöffenvwahl: Die Folgen von möglichen Blockaden der Schöffenvwahl sollen dadurch gemindert werden, dass die gewählten Schöffinnen und Schöffen solange im Amt bleiben, bis neue gewählt worden sind. • Neuerungen in Bezug auf die juristische Ausbildung: Es soll u.a. gesetzlich klargestellt werden, dass nicht in den juristischen Vorbereitungsdienst (Rechtsreferendariat) aufgenommen werden kann, wer die freiheitlich demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes bekämpft.
Verfahrens- stand	Der Gesetzentwurf wird innerhalb der Bundesregierung abgestimmt. Er wurde außerdem an die Länder und Verbände versandt. Interessierte Kreise haben nun Gelegenheit, bis zum 06.11.2026 Stellung zu nehmen.

Weitere Informationen finden Sie [hier](#).

¹ Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Rechts der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter und der juristischen Ausbildung.

Häufige Fragen

I. Allgemeine Frage zu ehrenamtlichen Richterinnen und Richtern

Was ist der Unterschied zwischen ehrenamtlichen Richterinnen und Richtern und Schöffinnen und Schöffen? Welche Regelungen gelten für wen?

Ehrenamtliche Richterinnen und Richter ist der Oberbegriff für alle Personen, die unbezahlt neben den beruflichen Richterinnen und Richtern an Gerichtsverfahren mitwirken. Hierfür müssen sie keine ausgebildeten Juristinnen oder Juristen sein. Es gibt ehrenamtlichen Richterinnen und Richtern in unterschiedlichen rechtlichen Gebieten, z.B. auch im Arbeitsrecht. Schöffinnen und Schöffen sind diejenigen ehrenamtlichen Richterinnen und Richter, die speziell im Strafrecht tätig sind.

Die geplanten neuen gesetzlichen Regeln für die Berufung in das Amt gelten für alle ehrenamtlichen Richterinnen und Richter.

II. Vorgeschlagenen Änderungen in Bezug auf die Berufung von ehrenamtlichen Richterinnen und Richter

1. Welche Änderungen sieht der Entwurf vor?

Es soll gesetzlich klargestellt werden, dass Personen nicht in das Schöffenamts berufen werden können, wenn sie keine Gewähr dafür bieten, dass sie verfassungstreu sind, d.h. für die freiheitlich demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes eintreten. Außerdem soll nun vom Schöffenamts ausgeschlossen werden, wer wegen einer vorsätzlichen Tat zu einer Geldstrafe von mehr als 90 Tagessätzen oder jeglicher Freiheitsstrafe verurteilt wurde.

2. Was ist mit der freiheitlichen demokratischen Grundordnung gemeint?

Der Gesetzentwurf sieht vor, dass Personen nicht in das Schöffenamts berufen werden dürfen, wenn sie keine Gewähr dafür bieten, dass sie für die freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes eintreten. Unter der freiheitlich demokratischen Grundordnung versteht das Bundesverfassungsgericht den unantastbaren Kernbestand des deutschen Verfassungsrechts: also insbesondere den Schutz der Menschenwürde, die Demokratie und die Rechtsstaatlichkeit.

3. Was gilt bislang in Bezug auf die Verfassungstreue von ehrenamtlichen Richterinnen und Richtern?

Bereits in der bisherigen Rechtsprechung ist anerkannt, dass ehrenamtliche Richterinnen und Richter verfassungstreu sein müssen, d.h. für die freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes eintreten müssen. Es fehlt bislang jedoch an einer entsprechenden gesetzlichen Regelung.

4. Was gilt bislang in Bezug auf frühere strafrechtliche Verurteilungen ehrenamtlichen Richterinnen und Richtern?

Bisher gilt: Als ehrenamtliche Richterin oder als ehrenamtlicher Richter darf nicht tätig werden, wer wegen einer vorsätzlichen Tat zu mehr als sechs Monaten Freiheitsstrafe verurteilt wurde.

Künftig soll der Ausschlussgrund weiter reichen. Wer wegen einer vorsätzlichen Tat zu einer Geldstrafe von mehr als 90 Tagessätzen oder einer Freiheitsstrafe gleich welcher Länge verurteilt wurde, soll nicht als ehrenamtliche Richterin oder als ehrenamtlicher Richter tätig sein dürfen.

5. Inwieweit unterscheiden sich die vorgeschlagenen neuen Regelungen für ehrenamtliche Richterinnen und Richter von denen für Berufsrichterinnen und Berufsrichter?

Für Berufsrichterinnen und Berufsrichter gibt es bereits heute eine gesetzliche Vorschrift, die klarstellt: In das Richterverhältnis darf nur berufen werden, wer die Gewähr dafür bietet, dass er jederzeit für die freiheitlich demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes eintritt (§ 9 DRiG). Künftig soll es für ehrenamtliche Richterinnen und Richter eine entsprechende Vorschrift geben.

Was den Ausschluss wegen einer strafgerichtlichen Verurteilung anbelangt, so gelten für Berufsrichterinnen und Berufsrichter sowie ehrenamtliche Richterinnen und Richter bereits heute unterschiedlich strenge Vorschriften. Auch künftig werden insoweit unterschiedliche Maßstäbe gelten: Für ehrenamtliche Richterinnen und Richter werden strengere Maßstäbe gelten. Dieser Unterschied ist gerechtfertigt. Denn der Verlust des Amts als ehrenamtliche Richterin oder Richter hat geringere Folgen als der Verlust des Amts als Berufsrichterin oder Berufsrichter. Schöffinnen und Schöffen dürfen nach einer entsprechenden Verurteilung nicht mehr als solche tätig sein. Weitere – auch finanzielle –

Nachteile sind damit nicht verbunden. Berufsrichterinnen und -richter verlieren jedoch ihren Beruf und damit ihr Einkommen. Bewerberinnen und Bewerber für das Amt einer Berufsrichterin oder eines Berufsrichters durchlaufen außerdem ein deutlich anspruchsvolleres Auswahlverfahren, als es ehrenamtliche Richterinnen und Richter durchlaufen. Dabei wird auch ihre persönliche Eignung für das Richteramt besonders gründlich geprüft.

III. Vorgeschlagene Änderungen in Bezug auf die Schöffenvwahl

1. Welche Neuerungen sind geplant?

Die Folgen von möglichen Blockaden der Schöffenvwahl sollen dadurch gemindert werden, dass die gewählten Schöffinnen und Schöffen solange im Amt bleiben, bis neue gewählt worden sind.

2. In welchen Fällen können Blockaden von Schöffenvwahlen auftreten?

Neue Schöffinnen und Schöffen sollen eigentlich immer so rechtzeitig gewählt werden, dass die fünfjährige Amtszeit ohne Unterbrechung weiterlaufen kann. Trotzdem kann es vorkommen, dass sich eine Neuwahl verzögert. Denn in mehreren kommunalen Gremien ist für die Wahl der Schöffinnen und Schöffen eine Mehrheit von zwei Dritteln notwendig. Parteien, die in diesen Gremien über einen Stimmenanteil von mindestens einem Drittel verfügen, könnten derartigen Wahlen daher blockieren.

3. Hätte man nicht auch die Vorschriften zur Schöffenvwahl selbst ändern können?

Das wäre möglich gewesen und wurde auch geprüft. Dabei wurde überlegt, mehrere Wahlgänge mit verschiedenen Anforderungen an die Mehrheiten einzuführen. Das hätte jedoch zu einem deutlich höheren Verwaltungsaufwand der Gemeinden geführt.

IV. Vorgeschlagene Änderungen in Bezug auf die juristische Ausbildung

Der Gesetzentwurf sieht darüber hinaus einige weitere Änderungen vor:

- Es soll gesetzlich klargestellt werden, dass nicht in den juristischen Vorbereitungsdienst (Rechtsreferendariat) aufgenommen werden kann, wer die freiheitlich demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes bekämpft.

- Darüber hinaus erlaubt der Gesetzesentwurf den Ländern zu regeln, dass die schriftlichen Jura-Examina nur noch digital absolviert werden. Der Grund ist, dass bereits 90 bis 95 Prozent der Studierenden und der Rechtsreferendarinnen und -referendare diese Option nutzen und dieser Trend steigt. Zudem spart dies den Ländern jährlich bis zu 650.000 Euro.
- Der Gesetzesentwurf sieht zudem vor, dass Jura-Studierende flexibler entscheiden dürfen, wann sie ihre Praktika absolvieren. Bisher musste dies in der vorlesungsfreien Zeit sein. Das gestaltete sich für viele Studierende jedoch oft als schwierig. Insbesondere erschwerte es die Planung für Menschen mit Job, Kindern oder pflegebedürftigen Angehörigen. Zudem gab es weniger Auswahl bei Praktikumsplätzen, da alle Studierenden zur selben Zeit nach Plätzen suchen mussten.